

Februar 2023

18. Jahrg.

71732

Seite 1-100

ZfWVG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht
European Journal of Gambling Law

1

- Martin Reeckmann*
1 **Prävention: Flucht in die Bürokratie (?)**
Prof. Dr. Christian Koenig und Patrick Wittum
- 2 **„Heads I win, tails you lose“ – Private Enforcement glücksspielrechtlicher Verbotsnormen durch zivilgerichtliche Spielerklagen?**
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 7 **Glücksspiel und Insolvenz: Optionen der Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen der Glücksspielbranche**
Dr. Juliane Hilf und Klaus Umbach
- 17 **Neue EuGH-Rechtsprechung zum Glücksspielrecht**
Christian Schütze, Dr. Jens Kalke und Dr. Sven Buth
- 22 **Lockdown und der Wechsel ins Online-Glücksspiel**
Carsten Bringmann
- 29 **Unvereinbarkeit des Trennungsgebots des § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 mit dem Recht der Europäischen Union**
Karsten Königstein
- 36 **Nahtlosigkeit in der Rechtsprechung? (Fort-)Entwicklung und Auswirkungen der Zäsur-Rechtsprechung aus Baden-Württemberg**
Mika Mehran Sharei
- 41 **Die zivilrechtliche Behandlung von Spiel und Wette im Lichte der Privatautonomie**
- 47 **Zum Leistungsort der Umsätze einer ausländischen Zweitlotterie bei inländischer Spielteilnahme über das Internet**
BFH, Urt. v. 3.8.2022 – XI R 36/19
- 49 *Anmerkung von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann*
- 51 **Keine Erstattungs- und Schadensersatzansprüche gegen Kreditinstitut betreffend Kreditkartenzahlungen für Teilnahme an Online-Glücksspielen**
BGH, Beschl. v. 13.9.2022 – XI ZR 515/21
- 55 **Kommunale Wettbürosteuer ist wegen Gleichartigkeit zu bundesrechtlich geregelten Steuern unzulässig**
BVerwG, Urt. v. 20.9.2022 – 9 C 2.22
- 58 *Anmerkung von Dr. Lennart Brüggemann*
- 60 **Umsätze aus dem Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen sind umsatzsteuerpflichtig**
BFH, Beschl. v. 26.9.2022 – XI B 9/22 (AdV)
- 65 **Mindestabstandsgebot für Wettvermittlungsstellen sowie öffentliche Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist verfassungs- und unionsrechtskonform**
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 27.9.2022 – 4 B 654/22
- 76 **Härtefallbefreiung vom Verbundverbot ist seit Inkrafttreten des GlüStV 2021 nicht mehr möglich**
VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.11.2022 – 6 S 717/22
- 79 **Anspruch auf Rückzahlung verlorener Glücksspieleinsätze für Teilnahme an Online-Glücksspielen**
OLG München, Beschl. v. 20.9.2022 – 18 U 538/22

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein

Prof. Dr. Jörg Ennuschat

Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.

RA Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleiter

RiVG Dr. Felix B. Hüsken

V. Ausblick und Fazit

Die Zahl der aktuell noch anhängigen Vorabentscheidungsverfahren mit Glücksspielrechtlichem Bezug ist überschaubar. Neben der bereits erwähnten Vorlage aus Österreich zum Grundsatz „ne bis in idem“⁵⁹ ist noch ein Vorabentscheidungsverfahren aus Belgien anhängig, in dem der EuGH klären soll, ob es mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, im Inland lizenzierten Anbietern Werbung zu gestatten, ohne zugleich die Möglichkeit vorzusehen, dass auch Betreiber von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Glücksspieleinrichtungen (etwa Spielbanken) für diese Einrichtungen die gleiche Ausnahme vom Werbeverbot erhalten.⁶⁰

Festzuhalten bleibt: Die Anzahl der EuGH-Entscheidungen mit Glücksspielrechtsbezug stagniert auf einem niedrigen Niveau. Neue Impulse für die nationale Glücksspielregulierung blieben im Berichtszeitraum weitgehend aus. Allerdings lassen sich aus den wenigen Judikaten des EuGHs einige Fingerzeige ableiten, die für die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts über den Glücksspielsektor hinaus Bedeutung erlangen können. Dies betrifft beispielsweise die Auslegung vergaberechtlicher Richtlinien oder die Überprüfung nationaler Sanktionssysteme.

Summary

The article provides an overview of decisions on gambling law rendered by the Court of Justice of the European Union (CJEU) since autumn 2021. The rulings concern the requirements under EU law in connection with the amendment of service concessions, the principle of the protection of legitimate expectations in the case of the introduction of gambling levies, as well as the question of whether and how the compatibility under EU law of sanction regulations on prohibitions under gambling law is to be examined. The number of CJEU decisions relating to gambling law remains at a low level. New impulses for national gambling regulation remain largely absent. However, a few indications can be derived from the few CJEU rulings that may be of significance for the interpretation and application of EU law beyond the gambling sector. This concerns, for example, the interpretation of public procurement directives or the review of national sanctioning systems.

⁵⁹ Vgl. Fn. 56.

⁶⁰ Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg Brussel (Belgien), eingereicht am 19.11.2021 – C-695/21 – Recreatieprojecten Zeeland BV, Casino Admiral Zeeland BV, Supergame BV/Belgische Staat.

Christian Schütze, Dr. Jens Kalke und Dr. Sven Buth, Hamburg*

Lockdown und der Wechsel ins Online-Glücksspiel

Das Glücksspielverhalten von Kasino- und Automaten Spielern sowie Sportwettern in der Phase des ersten COVID-19-Lockdowns in Deutschland

Der COVID-19-Lockdown im Frühjahr 2020 in Deutschland schränkte die Möglichkeiten der Anbieter von Kasino- und Automaten spielen sowie Sportwetten drastisch ein, diese Glücksspiele stationär zu vertreiben. Mit einer retrospektiven Befragung konnte die quasi-experimentelle Situation genutzt werden, um die These zu prüfen, dass die massive Einschränkung des Spielens von terrestrischen Glücksspielen eine Abwanderung der Kundschaft in die Online-Angebote zur Folge habe. Die Ergebnisse der Analysen des vorliegenden Beitrags bestätigen diese Annahme nicht. Vielmehr zeigte sich, dass die Teilnehmer von stationären Angeboten in der Phase des Lockdowns diese Glücksspiele zu großen Teilen einstellten und nicht in die entsprechenden Online-Angebote wechselten.

I. Einleitung

Mit Beginn des ersten COVID-19-Lockdowns am 16.3.2020 wurden insbesondere die stationären¹ Angebote von Kasino- und Automaten Glücksspielen sowie der Wettbüros massiv eingeschränkt. Denn mit dem Lockdown verbunden war das Verbot, nicht lebensnotwendige bzw. systemrelevante Angebote mit Publikumsverkehr gewerblich zu betreiben. Nach den Beschlüssen der Bundeskanzlerin im Einvernehmen mit allen Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten (Ministerpräsidentenkonferenz (MPK)

12.3.2020)² wurden diese durch Allgemeinverfügungen bzw. Corona-Verordnungen der 16 Länder in vollziehbares Recht umgesetzt.³ Im Laufe der folgenden Wochen sind die Regeln durch neue Beschlüsse aktualisiert und in den Länderverordnungen umgesetzt worden. Ab Mai 2020 nahmen einzelne Bundesländer die Schließungen der terrestrischen Glücksspielangebote schrittweise wieder zurück.⁴

Spielhallen mussten im ersten Lockdown schließen. Kurz vor dessen Ende im Frühsommer 2020 kam es in Einzelfällen zu erfolgreichen Klagen gegen diese Schließung. Hier wurde bei stark gesunkenen Inzidenzwerten beispielsweise auf die Unverhältnismäßigkeit des Landkreises als Referenzgröße für lokale Schließungen Bezug genommen⁵ und

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über die Autoren.

¹ Synonym wird in diesem Aufsatz der Begriff „terrestrisch“ verwendet.
² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/mpk-1730186>, eingesehen am 1.8.2022.

³ Zum Beispiel in Hamburg: Allgemeinverfügung vom 15.3.2020 (Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz), Amtlicher Anzeiger 2020, S. 333 (<https://www.hamburg.de/allgemeinverfuegungen/13746326/2020-03-22-voruebergende-kontaktbeschaenkungen/>).

⁴ Zum Beispiel in Niedersachsen: Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020 (<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-201461.html>).

⁵ Z. B. OVG NRW, Beschl. v. 7.6.2020 – 13 B 940/20.NE.

die Spielhallen unter Hygieneauflagen wieder geöffnet. Wettbüros durften im ersten Lockdown nicht öffnen. Auch Spielbanken mussten ihren Betrieb im ersten Lockdown vollständig einstellen.

Damit entstand für die terrestrischen Glücksspiele mit erhöhtem Gefährdungspotential⁶ innerhalb kürzester Zeit eine quasi-experimentelle Situation, die durch eine nahezu vollständige Aussetzung des Spielbetriebs gekennzeichnet war. Solche Maßnahmen waren in der Vergangenheit unter suchtpreventiven Gesichtspunkten diskutiert und gleichzeitig insbesondere von der Glücksspielindustrie auch mit der „Abwanderungsthese“ zurückgewiesen worden: Ein solches Vorgehen führe zu einer massiven Abwanderung der Kunden in das Online-Glücksspiel. Dort aber wären suchtpreventive Ziele von vorneherein zum Scheitern verurteilt, da es sich um einen illegalen Markt ohne Einflussmöglichkeiten gesellschaftlicher Regulierung handeln würde.⁷ Diese Argumentation fand Eingang in den Willensbildungsprozess des Gesetzgebers und höchster Gerichte.⁸

Von besonderem Interesse ist diese Frage auch deshalb, weil eine aktuelle Metastudie das Internetglücksspiel als stärksten Risikofaktor zur Entwicklung von Glücksspielproblemen identifiziert hat.⁹ Ob und in welchem Maße diese „Abwanderungsthese“ zutrifft, ist bisher jedoch weder national noch international auf Basis belastbarer Daten systematisch untersucht worden. Damit fehlen spezifische Erkenntnisse zum Wechsel aus der vornehmlich stationären Teilnahme an besonders riskanten Glücksspielen in das entsprechende Online-Angebot.

Studien, die die (kurz- bis mittelfristigen) Auswirkungen der COVID-Restriktionen auf das Glücksspielverhalten untersucht haben, liegen für verschiedene Staaten mit verschiedenen Fokussen und unterschiedlichen untersuchten Populationen vor. Grundsätzlich und übergreifend wird ein genereller Teilnehmerückgang beschrieben.¹⁰ Für Deutschland berichten Georgiadou et al., dass insgesamt 39 % der Glücksspieler im Lockdown die Teilnahme beendet haben – unter den ausschließlich terrestrisch Spielenden waren es 50 %, unter den nur online Spielenden hingegen 34 % und unter denen, die auf beiden Wegen teilnahmen, 31 %. Insbesondere die Teilnehmer an Online-Sportwetten (80 %), terrestrischen Automaten (76 %) und terrestrischem Lotto (55 %) haben nach diesem Bericht in Deutschland das Glücksspiel reduziert oder ganz eingestellt.¹¹

Insbesondere Männer, Personen in höherem Alter und häufiger Teilnehmende beendeten das Glücksspiel in geringem Maße – berichten Kalke et al. Dagegen stellten Personen mit Migrationshintergrund riskante Glücksspiele im Lockdown eher ein. Als wesentlicher Faktor für die Abkehr vom Glücksspiel erwies sich ein geringes Ausmaß an Glücksspielproblemen (bzw. die damit korrelierenden, geringen kognitiven Verzerrungen der Teilnehmenden und ihre niedrige Teilnahmehäufigkeit).¹²

In Neuseeland wechselte nur ein kleiner Anteil vom stationären zum Online-Glücksspiel (8 %).¹³ Xuereb et al. berichten für die USA von 15 % derjenigen, die vor dem Lockdown ausschließlich stationär teilnahmen, und während des Lockdowns zur Online-Teilnahme wechselten.¹⁴ Ähnlich verhielt es sich in Kanada: 18 % der vor dem Lockdown

rein terrestrisch teilnehmenden Glücksspieler wechselten im Lockdown zum Online-Glücksspiel.¹⁵

Unter den Wechslern (von stationärer zur online-gestützten Teilnahme) fanden sich – in den USA – höhere Anteile von Glücksspielproblemen und niedrigere Einkommen als bei denen, die nie online an Glücksspielen teilnahmen.¹⁶ Im Vergleich zu denen, die bereits vormals online Glücksspiele praktizierten, wiesen die Wechsler allerdings ein deutlich niedrigeres Risiko von Glücksspielstörungen auf (Kanada).¹⁷

Erkenntnisse zu der „Abwanderungsthese“ sollen im Folgenden auf Grundlage einer durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Jahr 2020 geförderten und vom Institut für interdisziplinäre Suchtforschung (ISD-Hamburg) durchgeführten Studie erörtert werden.¹⁸ Ihre Besonderheit ist der Blick auf die Veränderungen konkreter Spielformen. Im Fokus stehen im Folgenden die Glücksspieler und Glücksspielerinnen¹⁹, die vor dem Lockdown an Kasino-, Automaten Spielen oder Sportwetten teilgenommen haben: und zwar jeweils ausschließlich oder überwiegend über den stationären Zugangsweg. Antworten sollen insbesondere gefunden werden zu der Frage: In welchem Ausmaß sind diese Glücksspieler und Glücksspielerinnen vom stationären ins Online-Glücksspiel gewechselt? Die Analysen beschränken sich auf das Glücksspielverhalten rund um den ersten Lockdown in Deutschland (die Zeit davor, diesen selbst und die Zeit danach, Januar 2020 bis Oktober 2020), da dieser die klarste Umsetzung der Restriktionen mit sich

6 Für Deutschland wird für das Jahr 2021 für Geldspielautomatenspieler ein Anteil von 33 % mit einer Glücksspielstörung berichtet, für terrestrische Kasinospieler von 27 % und für Sportwetter von 19 % (Festquote) bzw. 30 % (Live-Wetten). Buth/Meyer/Kalke, Glücksspielteilnahme und glücksspielbezogene Probleme in der Bevölkerung – Ergebnisse des Glücksspiel-Survey 2021, (Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung), 2022, 38 f.

7 Ohne Autor, Paul Gauselmann setzt Fakten gegen Mythen, Automatenmarkt (2012).

8 BVerfG, Verfassungsbeschwerde SpielhG Berlin – Aufforderung zur Stellungnahme. 1 BvR 1314/12. 1 BvR 1630/12. 1 BvR 1694/13. 1 BvR 1874/13, 2015, S. 112, 509. (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2794.pdf>)

9 Allami et al., A Meta-Analysis of Problem Gambling Risk Factors in the General Adult Population, *Addiction*, 2021, 11, 2968.

10 Hodgins/Stevens, The Impact of Covid-19 on Gambling and Gaming Disorder: Emerging Data, *Current Opinion in Psychiatry*, 2021, 33.

11 Georgiadou et al., Changes in Gambling Behavior During the Covid-19 Lockdown in Germany, *International Gambling Studies*, 2021.

12 Kalke et al., Parameters for Change in Offline Gambling Behavior After the First COVID-19 Lockdown in Germany, *Frontiers in Psychology*, 2022, 13, 857234.

13 Te Hiringa, The Impact of Lockdown on Health Risk Behaviours, (Health Promotion Agency), 2020.

14 Xuereb/Kim/Clark, Substitution Behaviors among Casino Gamblers During Covid-19 Precipitated Casino Closures, *International Gambling Studies*, 2021.

15 Shaw et al., Gambling in Canada During the Covid Lockdown: Prospective National Survey, *Journal of Gambling Studies*, 2021.

16 Xuereb/Kim/Clark, Substitution Behaviors among Casino Gamblers During Covid-19 Precipitated Casino Closures, *International Gambling Studies*, 2021.

17 Price, Online Gambling in the Midst of Covid-19: A Nexus of Mental Health Concerns, Substance Use and Financial Stress, *International Journal of Mental Health and Addiction*, 2020.

18 Buth/Schütze/Kalke, Auswirkungen der Schließung von terrestrischen Glücksspielangeboten aufgrund eines pandemiebedingten Lockdowns auf das Glücksspielverhalten, (Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung), 2021.

19 In diesem Aufsatz werden keine geschlechtsspezifischen Analysen vorgestellt. Das im Folgenden ausschließlich verwendete männliche Genus schließt immer alle Geschlechter ein.

brachte und damit zu den deutlichsten Einschnitten in die bis dahin gelebten Gewohnheiten führte.

1. Methodik

Die retrospektive quantitative Erhebung wurde vom Dezember 2020 bis in den Januar 2021 durchgeführt. Zur validen Beantwortung der Forschungsfragen war als minimale Stichprobengröße pro Spielergruppe je Glücksspielart (Lotterien, Rubbellose, Kasinospiele, Automaten, Sportwetten) und Zugangsweg (ausschließlich bzw. überwiegend online, zu etwa gleichen Teilen online und stationär, ausschließlich bzw. überwiegend²⁰ stationär) eine Fallzahl von N=300 anvisiert. Aufgrund der geringen Prävalenz der Automaten- und Kasinospiele wie auch der Sportwetten (2 % bis 3 % der Gesamtbevölkerung)²¹ wären die benötigten Stichprobengrößen im Rahmen einer klassischen Repräsentativbefragung oder durch Rekrutierung mittels persönlicher Ansprache nicht mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand zu realisieren gewesen. Für die vorliegende Studie sind daher ausschließlich Teilnehmende eines Online-Access-Panels einbezogen worden (PAYBACK Online Panel). Es wurde gewährleistet, dass das Panel hinsichtlich wesentlicher Merkmale (Alter, Geschlecht, Wohnregion) repräsentativ für die Gesamtbevölkerung Deutschlands war. Zum Zeitpunkt der Befragung beinhaltete das Panel ca. 120.000 Personen. Die nach einem kurzen Screening (N=45.779 Befragte) ausgewählten Personen, welche die Befragung durchliefen (N=4.672 vollständig ausgefüllte Fragebogen), erhielten für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Form von Payback-Punkten.

Mit Blick auf die (überwiegend) terrestrisch Teilnehmenden sind insgesamt 527 Personen bei den Automatenspielen, 282 bei den Kasinospielen und 280 bei den Sportwetten erreicht worden. Damit ist das Rekrutierungsziel nur knapp verfehlt worden – gleichwohl sind die Fallzahlen ausreichend hoch, um statistisch aussagekräftige Analysen durchführen zu können. Insgesamt wurden 890 Personen eingeschlossen, die vor dem Lockdown – ausschließlich oder überwiegend stationär – an einer der drei Glücksspielarten mit erhöhtem Glücksspielrisiko teilgenommen haben (Kasinospiele, Automaten, Sportwetten).

Die Teilnehmer der vorliegenden Studie sind u. a. gebeten worden, ihr Glücksspielverhalten zu verschiedenen Zeitpunkten des Jahres 2020 – vor dem ersten Lockdown, während des ersten Lockdowns, nach dem ersten Lockdown – zu beschreiben. Dabei sollten sie auch angeben, ob sie während dieser verschiedenen Pandemiephasen von glücksspielbezogenen Belastungen betroffen waren. Hierfür ist der Canadian Problem Gambling Severity Index (PGSI)²² zur Anwendung gekommen; ein Instrument, welches insbesondere für den Einsatz in Bevölkerungsumfragen entwickelt wurde (vier Problemgruppen: keine Glücksspielprobleme, geringes Risiko für Glücksspielprobleme, moderates Risiko, problematisches Glücksspiel).

2. Ergebnisse

a) Die Änderung des Spielverhaltens der stationären Glücksspieler im Lockdown

Viele Glücksspieler, die in Deutschland vor dem Lockdown überwiegend stationär an Kasino- und Automatenspielen

teilnahmen, haben ihre Glücksspielteilnahme während des ersten Lockdowns insgesamt verändert: 47 % (Kasinospiele) bzw. 44 % (Automaten) gaben an, weniger an Glücksspielen teilgenommen zu haben (egal an welchem Glücksspiel und unabhängig vom Zugangsweg). Deutlich geringere Anteile haben in der Phase des ersten Lockdowns häufiger an Glücksspielen teilgenommen (Kasinospiele: 15 %, Automaten: 18 %). Bei jeweils 38 % hat sich das Spielverhalten nicht verändert.

Anders verhält es sich bei den Glücksspielern, die (auch) terrestrisch an Sportwetten teilgenommen haben: In dieser Gruppe hat sich das Glücksspielverhalten bei fast 2/3 (62 %) im Lockdown insgesamt nicht verändert. Etwa jeder Fünfte (22 %) hat die Teilnahme an Glücksspielen reduziert. Jeder Sechste (16 %) hat sie im Vergleich zur Zeit vor dem Lockdown intensiviert – das ist ein ähnlicher Wert wie bei den Teilnehmern an Kasinospielen und Automaten.

b) Der Wechsel vom stationären in das entsprechende Online-Glücksspiel

Zur Prüfung der These, ob das Verwehren der gewohnten stationären Teilnahme zu einem starken Wechsel der Glücksspielenden in die entsprechenden Online-Angebote führt, wurde das Spielverhalten der vor dem Lockdown stationär Teilnehmenden im Lockdown analysiert.

Von den untersuchten stationären Kasinospielern wechselten im Lockdown 12 % in äquivalente Online-Angebote (entweder ausschließlich online oder hybride Teilnahme (stationär & online); siehe Tabelle 1). 75 % beendeten das stationäre Kasinospiel und nahmen nicht online daran teil. Ähnliches zeigte sich bei den (vor dem Lockdown) stationär an Automaten Spielenden: Auch von ihnen nahmen im Lockdown 12 % an entsprechenden Online-Glücksspielen teil (ausschließlich oder hybrid), während 72 % das Automatenspiel in der Lockdownphase gänzlich beendeten. Different zeigten sich die stationären Sportwetter: Von ihnen stellten 40 % das stationäre Wetten im Lockdown ein, mit 17 % wechselte ein größerer Anteil als beim Kasino- und Automatenspiel zu entsprechenden Online-Angeboten.

Nach dem Lockdown kehrte ein beachtlicher Teil der vormalig stationären Glücksspieler, die das jeweilige Glücksspiel im Lockdown eingestellt hatten, nicht in die stationären Angebote zurück: Bei den Kasinospielern waren es 76 %, bei den Automatenspielern 61 % und den Sportwetter 71 %. Auch zu diesem Zeitpunkt fand in diesen Gruppen nur ein geringer Wechsel in entsprechende Online-Angebote statt (Kasino: 5 %, Automaten: 4 %, Sportwetten: 7 %).

Festzuhalten bleibt, dass weitgehend stationär spielende Kasino- und Automaten-Glücksspieler, durch den Lockdown veranlasst, nicht in bedeutendem Umfang in entsprechende Online-Angebote wechselten.

20 Synonym wird im Weiteren auch der Begriff „weitgehend“ verwendet.
21 Banz, Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends, 2019.

22 Ferris/Wynne, The Canadian Problem Gambling Index: Final Report, (Canadian Centre on Substance Abuse), 2001. Volberg/Williams, Developing a short form of the pgsi, Report to the Gambling Commission, 2012.

Tabelle 1: Glücksspielverhalten im Lockdown und danach, vormals nur stationäre Teilnahme, nach Glücksspielart

vor 1. Lockdown	im 1. Lockdown	nach 1. Lockdown
Kasinospiele, stationär 100 % (N=282)	keine Kasinospiele 75 %	keine Kasinospiele 76 %
		stationär Kasino 19 %
		hybrid Kasino 2 %
		online Kasino 3 %
	online Kasino 7 %	keine Kasinospiele 48 %
		stationär Kasino 10 %
		hybrid Kasino 10 %
		online Kasino 33 %
	hybrid Kasino 5 %	
	stationär Kasino 14 %	
Automatenspiele, stationär 100 % (N=527)	keine Automatenspiele 72 %	keine Automatenspiele 61 %
		stationär Automat 35 %
		hybrid Automat 2 %
		online Automat 2 %
	online Automat 8 %	keine Automatenspiele 48 %
		stationär Automat 21 %
		hybrid Automat 7 %
		online Automat 24 %
	hybrid Automat 4 %	
	stationär Automat 16 %	
Sportwetten, stationär 100 % (N=280)	keine Sportwetten 40 %	keine Sportwetten 71 %
		stationär Sportwette 23 %
		hybrid Sportwette 2 %
		online Sportwette 5 %
	online Sportwette 9 %	keine Sportwetten 20 %
		stationär Sportwette 16 %
		hybrid Sportwette 20 %
		online Sportwette 44 %
	hybrid Sportwette 8 %	
	stationär Sportwette 43 %	

c) Zusammenhänge zum Problemausmaß beim Wechsel in die Abstinenz und zur Online-Teilnahme im Lockdown

Ob der Wechsel vom vormals terrestrischen und dann auf diesem Wege verwehrt Glücksspiel in die Abstinenz oder in die entsprechenden Online-Angebote in einem Zusammenhang mit der Schwere der Glücksspielprobleme steht, zeigen Analysen, die diese Wege differenziert nach Ausprägung des PGSI betrachten.

Aus Tabelle 2 wird deutlich, dass 80 % bzw. 77 % der terrestrischen Kasino- bzw. Automatenspieler ohne Glücksspielprobleme dieses Glücksspiel im Lockdown beendeten. Hingegen taten dies geringere 62 % bzw. 59 % der proble-

matischen Glücksspieler. Bei den Sportwettlern war es umgekehrt. Hier beendeten 48 % derjenigen mit problematischem Glücksspiel im Lockdown die Teilnahme, unter denen ohne Probleme waren es lediglich 34 % (unter denen mit moderatem Risiko waren es 60 %). Zusammengefasst: Terrestrische Kasino- und Automatenspieler mit problematischem Glücksspiel beendeten diese Glücksspiele im Lockdown nicht ganz so häufig wie jene ohne Glücksspielprobleme. Bei den Sportwettlern beendeten diejenigen mit Glücksspielproblemen häufiger die Teilnahme.

Tabelle 2: Spielstopp im Lockdown nach Glücksspielform und Ausmaß der Glücksspielprobleme (PGSI)

	Gesamt	unproblematisches Glücksspiel (PGSI=0)	geringes Risiko (PGSI 1-2)	moderates Risiko (PGSI 3-7)	problematisches Glücksspiel (PGSI >7)
Kasinospiele, stationär (N=282)	75 %	80 %	76 %	67 %	62 %
Automatenspiele, stationär (N=527)	72 %	77 %	78 %	72 %	59 %
Sportwetten, stationär (N=280)	40 %	34 %	44 %	60 %	48 %

Steht eine spezifische „Ausweich-“ Strategie – der Wechsel in die entsprechenden Online-Angebote im Lockdown – im Zusammenhang mit der Schwere der Problembelastung? Dies scheint der Fall zu sein. Bei allen drei betrachteten Glücksspielarten zeigt sich ein positiver Zusammenhang zwischen problematischem Glücksspiel (PGSI >7) und dem Wechsel in das entsprechende Online-Angebot (siehe Tabelle 3). Während unter den Teilnehmenden mit solchen Glücksspielproblemen Anteile von 20 % (Kasinospiele), 21 % (Automaten) bzw. 34 % (Sportwetten) im Lockdown in die äquivalenten Online-Angebote wechselten, waren dies unter denjenigen ohne Glücksspielprobleme lediglich 9 % (Kasinospiele), 8 % (Automaten) bzw. 12 % (Sportwetten). Teilnehmende dieser Glücksspielarten mit problematischem Glücksspielverhalten wechselten also häufiger in entsprechende Online-Angebote als Spieler ohne Probleme.

Tabelle 3: Teilnahme am onlinegestützten Glücksspiel* während des ersten Lockdowns nach Glücksspielform und Ausmaß der Glücksspielprobleme; Basis: vor dem Lockdown nur terrestrische Teilnahme

	Gesamt	unproblematisches Glücksspiel (PGSI=0)	geringes Risiko (PGSI 1-2)	moderates Risiko (PGSI 3-7)	problematisches Glücksspiel (PGSI >7)
Kasinospiele, stationär (N=282)	12 %	9 %	9 %	23 %	20 %
Automatenspiele, stationär (N=527)	12 %	8 %	12 %	14 %	21 %
Sportwetten, stationär (N=280)	17 %	12 %	17 %	16 %	34 %

* Die Anteile beziehen sich hier auf die vor dem Lockdown terrestrisch spielenden Personen, welche während des Lockdowns dieselbe Spielform online spielten.

d) *Der Wechsel vom stationären Glücksspiel in andere Online-Glücksspiele*

In Zeiten des verwehrten Zugangs zum gewohnten Glücksspiel käme des Weiteren der Wechsel in ein anderes Glücksspiel in Frage. Der Lockdown könnte so ein Katalysator zur Diversifizierung des Glücksspielverhaltens gewesen sein. Die Analyseergebnisse bestätigen dies jedoch nicht.

Nahmen die terrestrisch teilnehmenden Kasinospieler vor dem Lockdown zu 12 % auch online an Automaten spielen teil, taten sie dies im Lockdown zu 11 % und nach dem Lockdown zu 9 % (siehe Tabelle 4). Auch die parallele Teilnahme an Sportwetten ging von 26 % über 20 % (im Lockdown) auf 16 % (nach dem Lockdown) zurück. Das gleiche Bild zeigt sich bei den (vor dem Lockdown) überwiegend terrestrischen Automaten Spielern: Während zu diesem Zeitpunkt noch jeder fünfte von ihnen parallel online an Kasinospielen teilnahm, war es im Lockdown noch etwa jeder achte und nach dem Lockdown noch jede zehnte Person. Auch die Teilnahme an Online-Sportwetten ging von 29 % (vor dem Lockdown) über 23 % (im Lockdown) auf 18 % (nach dem Lockdown) zurück. Bei den terrestrischen Sportwetter (vor dem Lockdown) sank die Teilnahme an Online-Kasinospielen über den hier betrachteten Zeitraum von 15 %, über 11 % auf 9 %. Die parallele Teilnahme an Online-Automaten spielen blieb dagegen weitgehend unverändert (11 %, 10 %, 10 %).

Ein verstärkter Wechsel aus den betrachteten Glücksspielarten in das Angebot von Online-Rubbellosen, die als schnelles Glücksspiel als Substitut für Automaten- oder Kasinospiele in Frage kommen könnten, zeigt sich nicht.

Tabelle 4: online Teilnahme an anderen Glücksspielarten vor, während und nach dem ersten Lockdown, vormals nur stationäres Glücksspielverhalten

a – vor Lockdown: Kasinospiele, stationär (N=282)

	vor Lockdown	im Lockdown	nach Lockdown
online Automatenspiel	12 %	11 %	9 %
online Rubbellose	18 %	15 %	11 %
online Sportwetten	26 %	20 %	16 %

b – vor Lockdown: Automaten spielen, stationär (N=527)

	vor Lockdown	im Lockdown	nach Lockdown
online Kasinospiele	20 %	13 %	10 %
online Rubbellose	15 %	12 %	9 %
online Sportwetten	29 %	23 %	18 %

c – vor Lockdown: Sportwetten, stationär (N=280)

	vor Lockdown	im Lockdown	nach Lockdown
online Kasinospiele	15 %	11 %	9 %
online Automatenspiel	11 %	10 %	10 %
online Rubbellose	12 %	10 %	9 %

e) *Die Glücksspielteilnahme nach dem Lockdown*

Nach dem Lockdown haben beachtliche Teile der (vor dem Lockdown überwiegend terrestrisch teilnehmenden) Spieler der hier betrachteten Glücksspiele diese eingestellt (Tabelle 5). Dies betrifft mehr als 2/3 der Kasinospieler (68 %),

mehr als jeden zweiten der Automaten Spieler (54 %) und deutlich mehr als 1/3 der Sportwetter (39 %). Weiterhin (überwiegend) stationär nahmen 22 % der Kasinospieler, 39 % der Automaten Spieler und 47 % der Sportwetter teil. Nur geringe Anteile nahmen nach dem Lockdown, anders als vorher, auch an den entsprechenden Online-Angeboten teil (Kasino: 10 %, Automaten: 8 %, Sportwetten: 14 %).

Wird nicht nur die Veränderung des Spielverhaltens innerhalb der jeweiligen Spielform betrachtet, sondern die Entwicklungen des Spielverhaltens insgesamt, so zeigt sich, dass mehr als jeder fünfte der vor dem Lockdown überwiegend terrestrisch an Kasinospielen (23 %) bzw. an Automaten (22 %) Teilnehmenden nach dem Lockdown jegliche Glücksspielteilnahme beendete. Unter den entsprechenden Sportwetter war dies etwa jeder siebte (15 %).

Tabelle 5: Entwicklung des Glücksspielverhaltens (vor dem ersten Lockdown vs. nach dem ersten Lockdown) von Spielern, die vor dem ersten Lockdown an stationären Glücksspielen teilnahmen

	dieses Glücksspiel				jedes Glücksspiel eingestellt
	stationär geblieben	zusätzlich online	ausschließlich online	eingestellt	
Kasinospiele (N=282)	22 %	4 %	6 %	68 %	23 %
Automaten (N=527)	39 %	4 %	4 %	54 %	22 %
Sportwetten (N=280)	47 %	7 %	7 %	39 %	15 %

II. **Das Problemausmaß vor und nach dem Lockdown**

Nachfolgend wird der Frage nachgegangen, ob die Beschränkungen des Zugangs zu stationären Glücksspielangeboten während des Lockdowns Auswirkungen auf das Ausmaß der Glücksspielprobleme hatten, so dass diese sich nach dem Lockdown im Vergleich zur Zeit vor dem Lockdown unterschieden haben. Zunächst muss festgehalten werden, dass das Problemausmaß in den drei hier betrachteten Glücksspielarten je nach Zugangsweg zum Glücksspiel erheblich differierte (siehe Abbildung 1): Immer waren bei stationärer Teilnahme die Anteile unproblematischen Glücksspiels am größten und bei hybrider Spielweise (stationär und online zu gleichen Teilen) am niedrigsten. Entsprechend gilt: Immer waren bei hybrider Spielweise die Anteile problematischen Glücksspiels (PGSI >7) mit deutlichem Abstand zur rein stationären oder auch rein online-gestützten Teilnahme am größten. Im hier analysierten Sample lagen die Anteile unproblematischen Glücksspiels bei stationärer Teilnahme vor dem Lockdown bei 60 % (Kasinospiele), 49 % (Automaten) und 61 % (Sportwetten). In hybrider Spielweise waren es lediglich 32 % (Kasinospiele), 29 % (Automaten) und 45 % (Sportwetten). Die Anteile problematischen Glücksspiels differierten zwischen den Gruppen stationärer und hybrider Teilnahme vor dem Lockdown deutlich: bei den Kasinospielern um 25 Prozentpunkte (stationär: 18 %, hybrid: 43 %), den Automaten Spielern um 24 Prozentpunkte (stationär: 21 %, hybrid 45 %) und den Sportwetter um 14 Prozentpunkte (stationär: 18 %, hybrid: 32 %).

Abbildung 1: Problemausmaß vor dem Lockdown, nach Zugangsweg

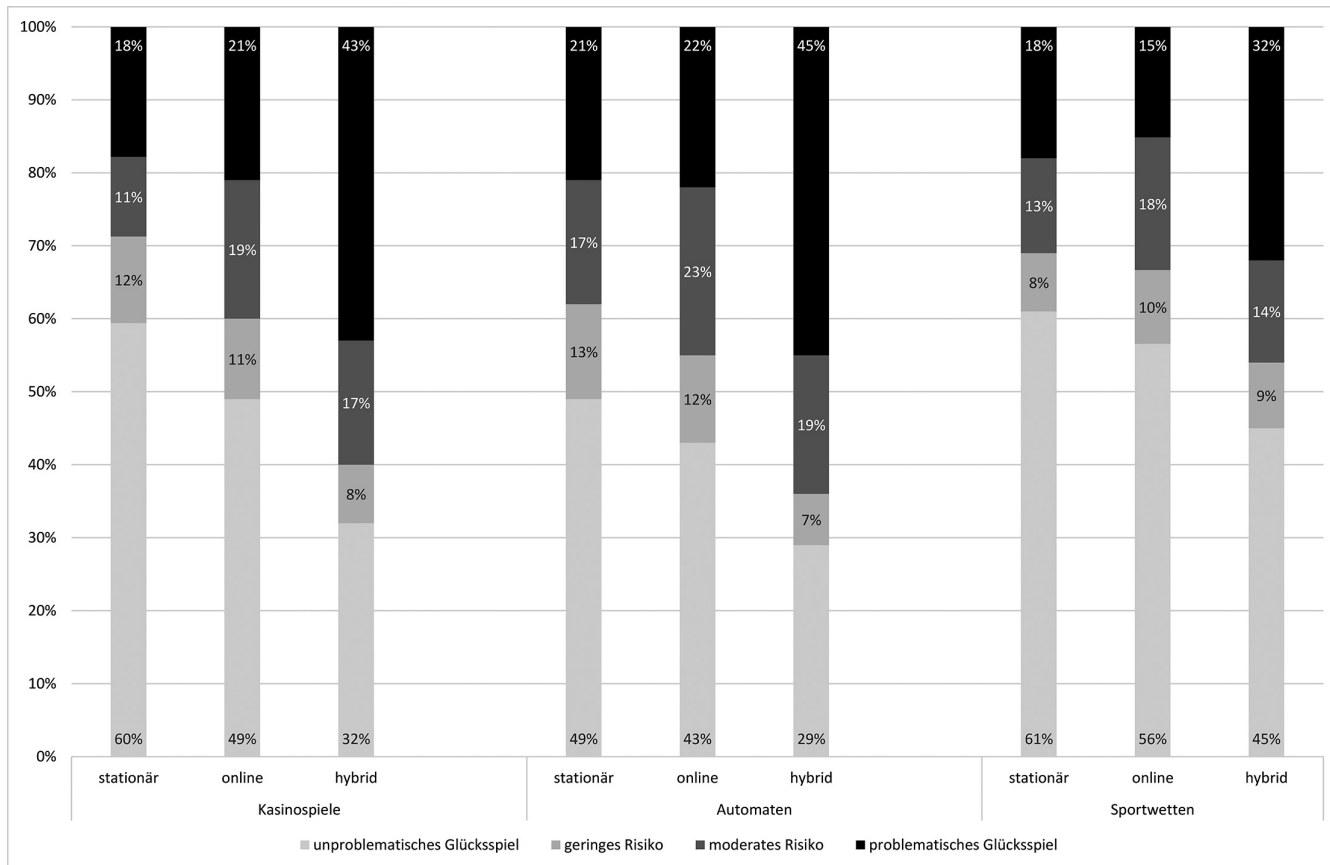
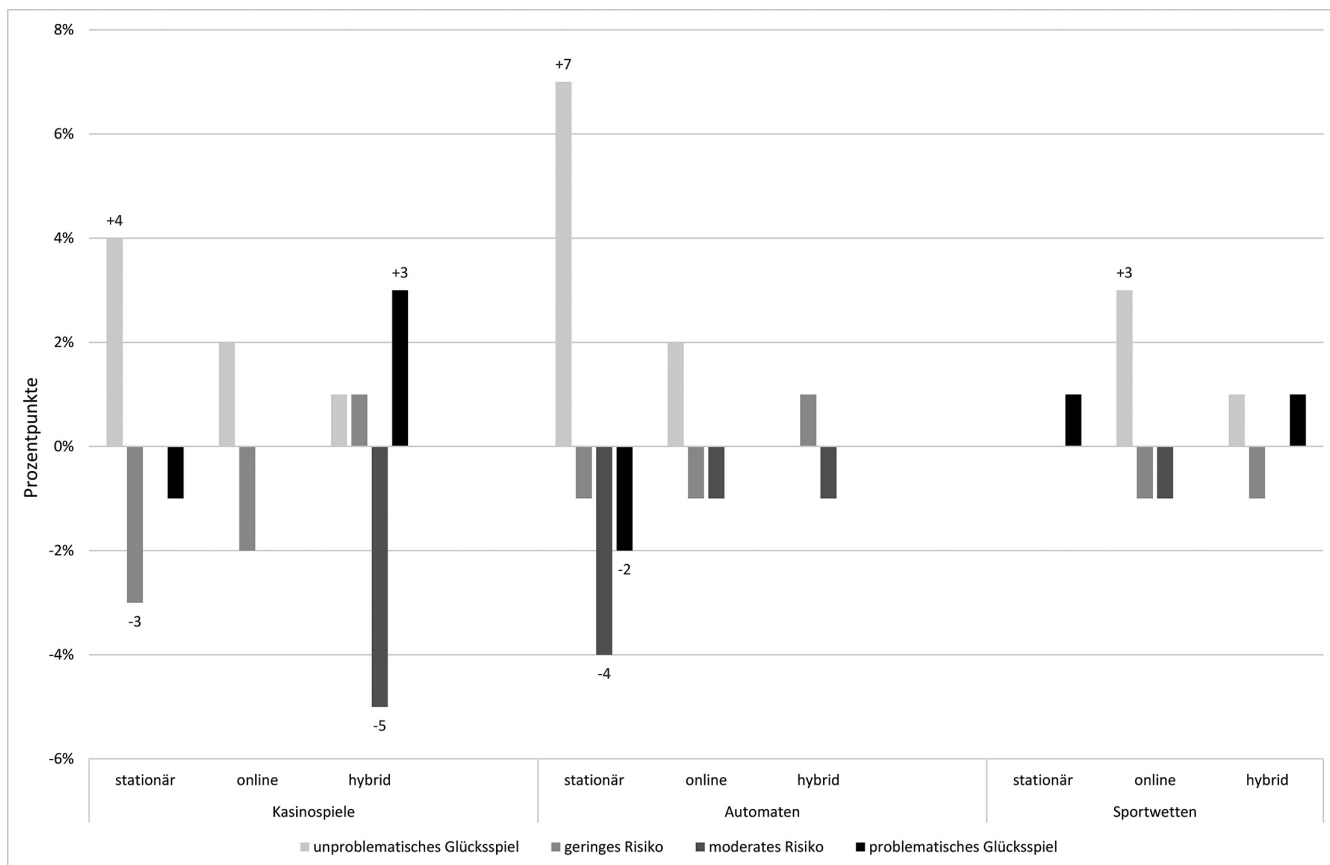


Abbildung 2: Veränderung im Problemausmaß zwischen prä- und post-Lockdown, nach Zugangsweg



Nach dem ersten Lockdown zeigten sich – im Vergleich zur Situation vor dem Lockdown – Veränderungen in den verschiedenen Anteilen des Problemausmaßes (Abbildung 2). Im stationären Automatenspiel nahm der Anteil der Spieler ohne Probleme um sieben Prozentpunkte zu (damit einherging die Abnahme von zwei Prozentpunkten beim problematischen Glücksspiel und von vier Prozentpunkten beim moderaten Risiko). In geringerem Ausmaß galt dies auch für die stationäre Teilnahme an den Kasinospielen: Hier stieg der Anteil ohne Probleme um vier Prozentpunkte (Abnahme des problematischen Spiels um einen und des geringen Risikos um drei Prozentpunkte). Bei der hybriden Teilnahme an Kasinospielen gab es eine Verschiebung zu stärker ausgeprägten Spielproblemen: Während die Anteile des moderaten Risikos um fünf Prozentpunkte abnahmen, stiegen die Anteile problematischen Glücksspiels um drei Prozentpunkte. Im Problemausmaß bei den Sportwetten gab es leichte Veränderungen: Die unproblematische Teilnahme am Online-Wetten nahm um drei Prozentpunkte zu.

Lesebeispiel: In der Gruppe der Automatenspieler (mittlerer Säulenblock), die vor dem Lockdown vornehmlich oder ausschließlich stationär an Glücksspielen teilgenommen haben (mittlerer Säulenblock: linke Seite), ist nach dem Lockdown der Anteil mit unproblematischem Glücksspiel um sieben Prozentpunkte angestiegen (helle Säule ganz links). Dagegen ist in der Gruppe der vor dem Lockdown hybrid teilnehmenden Kasinospieler (linker Säulenblock: rechts) nach dem Lockdown ein Anstieg beim problematischen Glücksspiel um drei Prozentpunkte zu berichten (dunkle Säule ganz rechts). Fehlende Säulen im Diagramm zeigen an, dass es keine Veränderung im Zeitverlauf gegeben hat.

III. Diskussion

Der Lockdown hat bei den hier betrachteten Spielern (vornehmlich terrestrischer Zugang zu den Glücksspielen mit erhöhtem Suchtrisiko) keinen verstärkten Wechsel in das Angebot der entsprechenden Online-Glücksspiele ausgelöst (Kasinospiele und Automaten: je 12 %, Sportwetten: 17 %). Vielmehr haben große Anteile dieser Spielergruppe diese Glücksspiele (Kasinospiele, Automaten, Sportwetten) im Lockdown beendet (75 %, 72 %, 40 %). Dass ein erheblicher Teil der Sportwetter die stationäre Teilnahme im Lockdown fortsetzte, kann auch als Hinweis auf fehlende Konsequenz in der Umsetzung der Corona-Landesverordnungen interpretiert werden. Beachtliche Anteile der terrestrischen Glücksspieler haben ihre Teilnahme auch nach dem Lockdown nicht wieder aufgenommen (Kasinospiele: 68 %, Automaten: 54 %, Sportwetten: 39 %). Auch zu anderen Online-Glücksspielen wurde nicht in großem Umfang gewechselt. Mehr als jeder fünfte der betrachteten Spieler in den drei Glücksspielarten hat sogar jedes Glücksspiel, auch über den Lockdown hinaus, eingestellt (23 %, 22 %, 15 %). Diese Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass die „Abwanderungsthese“ (deutliche Zugangsrestriktionen zum terrestrischen Angebot der risikoreichen Glücksspiele führen zur Abwanderung der Kunden in die entsprechenden Online-Angebote) empirisch nicht haltbar ist. Vielmehr nutzt ein erheblicher Teil der Glücksspieler die Zugangsbeschränkungen zur eigenen Teilnehmerreduktion. Auch die im Glücksspielstaatsvertrag enthaltene Prämisse eines natürlichen Glücksspielbedürfnisses (§ 1 Nr. 2 GlüStV), das

durch entsprechende gesellschaftliche Angebote befriedigt werden müsse (§ 10 Abs. 1 GlüStV), wird durch diese Ergebnisse in Frage gestellt. Denn offensichtlich ist ein Verzicht auf Glücksspiel für viele möglich – nach den Ergebnissen dieser Studie zumindest für einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum.²³

Auf der anderen Seite wurde erkennbar, dass Teilnehmende mit problematischem Spielverhalten häufiger in die entsprechenden Online-Angebote wechselten als diejenigen ohne Glücksspielprobleme. Bei problematischem Spielverhalten wurden das Kasino- und Automatenspiel im Lockdown auch seltener eingestellt (anders bei den betroffenen Sportwetter) als ohne problematisches Glücksspielverhalten. Schwere Glücksspielprobleme als Teil einer Suchterkrankung sind eben auch häufig mit dem Verlust der Fähigkeit, das eigene Spielverhalten bewusst zu kontrollieren, verbunden. Die Notwendigkeit indizierter Präventionsmaßnahmen und auch der konsequenten Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener Spielerschutzmaßnahmen wird hier sehr deutlich, unabhängig von der Frage, über welchen Zugangsweg das Glücksspiel stattfindet.

Nach dem Lockdown zeigten sich bei den stationär Teilnehmenden dieser drei besonders risikoreichen Glücksspielarten, insbesondere bei den Automatenspielern, insgesamt höhere Anteile unproblematischer Spieler. Neben Maßnahmen indizierter Prävention rückt damit die Bedeutung (und zukünftige Umsetzbarkeit) generell etablierter Spielpausen als Maßnahme der Verhältnisprävention in den Fokus: Die hier vorliegenden Ergebnisse deuten auf ihre positiven suchtpreventiven Effekte hin.

Bei den Analyseergebnissen sind einige Einschränkungen zu beachten. Die Erhebung war zum einen eine retrospektive, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass rückblickend Teile der abgefragten Inhalte gar nicht, lückenhaft oder falsch erinnert wurden. Die berichtete Teilnahme am (offiziell geschlossenen) stationären Kasinospiele während des ersten Lockdowns scheint in diese Richtung zu deuten. Zum anderen unterschieden sich die landesrechtlichen Lockdownregeln und ihr Vollzug voneinander. Aus diesen Gründen waren auch das terrestrische Automatenspiel und insbesondere stationäre Wetten z.T. weiterhin möglich. Beide Faktoren sind der quasi-experimentellen Situation geschuldet und ließen sich forschungspraktisch nicht verhindern. Gleichwohl gehen die Autoren davon aus, dass deren Auswirkungen auf die Aussagekraft der Studie insgesamt nur marginal sind.

Die vorliegende Untersuchung liegt im intensiv diskutierten Trend der sich wandelnden empirischen Sozialforschung: weg von klassischer telefonischer Umfrageforschung hin zur Befragung existierender Access-Samples („Gelegenheits“-Samples).²⁴ Dies ist u. a. begründet im veränderten Kommunikationsverhalten der Bevölkerung und

23 Donati et al., Being a Gambler During the Covid-19 Pandemic: A Study with Italian Patients and the Effects of Reduced Exposition, *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 2021, 18, 424. Leonard/Hodgins/Williams, Gambling in Canada During the Covid-19 Lockdown: Prospective National Survey, 2021. Georgiadou et al., Changes in Gambling Behavior During the Covid-19 Lockdown in Germany, *International Gambling Studies*, 2021.

24 Russell et al., Are Any Samples Representative or Unbiased? Reply to Pickering and Blaszczynski, *International Gambling Studies*, 2022, 22, 102. Pickering/Blaszczynski, Paid Online Convenience Samples in Gambling Studies: Questionable Data Quality, *International Gambling Studies*, 2021, 21, 516.

ihrer angemessenen Erreichbarkeit für die konkrete Forschungsfrage. Die Auswahl der Befragten wurde an soziodemografischen Kriterien gemessen, die aus amtlichen Statistiken gewonnen wurden. Und es wurde in diesem Prozess sorgsam darauf geachtet, Verzerrungen durch eine ungeeignete Ansprache der Panelisten zu vermeiden. Allerdings muss bedacht werden, dass alle den Analysen zugrunde liegenden Antworten online generiert wurden: also auch die ausschließlich stationär Teilnehmenden eine grundsätzliche Offenheit gegenüber dem Medium Internet besaßen. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft scheint dies vertretbar.

Summary

The first nationwide lockdown in Germany from March to May 2020 – in response to the spreading COVID-19 pandemic – forced gambling venues, casinos and betting offices to close. Therefore, the opportunity emerged to examine a

long-announced hypothesis: Refusing the access to land-based gambling venues leads to emigration in online-offerings. Analyzing quantitative data, conducted from a survey among a large German online access panel, this research question could be answered: Large parts of this group of players have ended these games of chance (casino games, slot machines, sports betting) in lockdown (75 %, 72 %, 40 %). Only small parts switched to the corresponding online offers (12 %, 12 %, 17 %).

A key finding of this study is: The temporary closure of offline venues does not result in a significant shift towards the online market. Instead, the results show that these short, temporary closures of gambling venues were an appropriate opportunity to give individual groups of gamblers the opportunity to reflect, reduce or quit gambling. It is worth considering implementing such temporary closures as a preventive measure in the future.

RA Carsten Bringmann, Düsseldorf*

Unvereinbarkeit des Trennungsgebots des § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 mit dem Recht der Europäischen Union

Wie zahlreiche Veröffentlichungen und eine Vielzahl von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen belegen, bewegt das in § 21 Abs. 2 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland („GlüStV 2021“) enthaltene Trennungsgebot seit seiner Einführung im Zuge des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags im Jahr 2012 die Gemüter. Während sich die rechtswissenschaftlichen Veröffentlichungen vor allem auf Einzelfragen der Auslegung des Trennungsgebots, etwa des Begriffs des „Gebäudekomplexes“, konzentrieren,¹ hat die hierzu ergangene Rechtsprechung insbesondere die Vereinbarkeit des § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 mit dem Verfassungsrecht in den Blick genommen.² Inwieweit das Trennungsgebot mit dem Recht der Europäischen Union³ vereinbar ist, wird hingegen allenfalls am Rande thematisiert.⁴ Dabei stellen sich mit Blick darauf, dass bis heute keine wissenschaftlichen Belege für eine erhöhte Suchtgefahr eines kombinierten terrestrischen Glücksspielangebots von Automatenspielen und Sportwetten vorgelegt wurden, sowie angesichts des rasanten Wachstums des Online-Glücksspielmarkts, wo verschiedene Glücksspielangebote nur einen „Mausklick“ voneinander entfernt sind, Fragen nach der Geeignetheit und der Kohärenz des Trennungsgebots. Diesen Fragen soll im vorliegenden Beitrag nachgegangen werden.

I. Historie des Trennungsgebots

Das Trennungsgebot ist im Zuge der Novellierung des GlüStV 2008 durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag im Jahr 2012 mit der Regelung des mittlerweile außer Kraft getretenen § 21 Abs. 2 GlüStV 2012 eingeführt worden. Begründet wurde das Verbot der Vermittlung von

Sportwetten in Spielhallen und Spielbanken seinerzeit mit dem lapidaren Hinweis, dass es der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs diene und es sich damit um eine „Maßnahme der Spielsuchtprävention“ handle.⁵

Bei der Verständigung auf den GlüStV 2021 haben die Länder entschieden, das Trennungsgebot mit der Regelung in § 21 Abs. 2 GlüStV 2021 unverändert fortzuführen. Nach Ansicht der Länder wirkt die im Jahr 2012 gefundene Begründung des Trennungsgebots trotz der zwischenzeitlich eingeführten Erlaubnisfähigkeit weiterer Spielformen im Internet (insbesondere Sportwetten und virtuelle Automaten Spiele) weiterhin fort.⁶ Zudem sähe der GlüStV 2021 mit den Regelungen des § 4 Abs. 5 Nr. 5 (grafische Trennung von Angeboten auf derselben Internetdomain) und § 6h (Verhinderung des parallelen Spiels) mit dem stationären Trennungsgebot vergleichbare Beschränkungen des Internetangebots vor.⁷ Zur Begrenzung des stationären Sport-

* Auf Seite III erfahren Sie mehr über den Autor.

1 Vgl. etwa Kremer, NVwZ 2018, 126; Ruttig, ZfWG 2017, 221, 227; Kläner, ZfWG 2016, 310, 312.

2 Vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, 22.6.2022 – OVG 1 B 21.17, Rn. 57 nach juris; OVG Berlin-Brandenburg, 10.5.2017 – 1 N 72.15, Rn. 11 ff. nach juris; OVG Lüneburg, 2.12.2016 – 11 ME 219/16, GewA 2017, 80, 81 Rn. 18 ff.; BayVGh, 11.10.2016 – 10 BV 15.590, Rn. 29 ff. nach juris; BayVGh, 25.6.2013 – 10 CS 13.145, ZfWG 2013, 338, Rn. 19 ff.; BayVGh, 11.6.2014 – 10 CS 14.505, Rn. 17 nach juris.

3 Im Folgenden: Unionsrecht.

4 Vgl. VGh Baden-Württemberg, 4.7.2019 – 6 S 1354/18, ZfWG 2020, 36, Rn. 27; OVG Bremen, 16.3.2016 – 2 B 237/15, ZfWG 2016, 248, Rn. 19 ff.; OVG Bremen, 12.2.2015 – 2 B 329/14, Rn. 17 ff. nach juris; OVG Saarland, 19.11.2012 – 3 B 274/12, Rn. 21 ff. nach juris; hierzu auch VG Berlin, 29.4.2020 – 4 L 228.19, Rn. 28 ff. nach juris; VG Cottbus, 11.6.2015 – 3 K 1152/12, Rn. 47 ff. nach juris.

5 Vgl. Bay-LT Drs. 16/11995, S. 30.

6 Vgl. Hess-LT Drs. 20/3989, S. 97 f.

7 Vgl. Hess-LT Drs. 20/3989, S. 97 f.



Carsten Bringmann ist Rechtsanwalt und Partner bei der Kanzlei Noerr. Er berät seit vielen Jahren im Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts, wobei ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf dem Glücksspielrecht liegt. Hier unterstützt er sowohl die öffentliche Hand als auch in Deutschland zugelassene Glücksspielanbieter aus den unterschiedlichen Sektoren bei allen regulatorischen Fragestellungen. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Carsten Bringmann Lehrbeauftragter für Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Wuppertal.



Dr. Lennart Brüggemann, ist Rechtsanwalt bei HLB Schumacher Hallermann in Münster und Assoziierter der Forschungsstelle für eSport-Recht. Seine Promotion verfasste er zum Thema „Die Besteuerung von Sportwetten im Rennwett- und Lotteriegesetz“. Er berät u.a. im Glücksspielrecht, Glücksspielsteuerrecht und zu rechtlichen Fragen im Bereich von Gaming und eSport. Ferner ist er Autor im Kommentar Dietlein/Ruttig, Glücksspielrecht (3. Aufl. 2022, C.H. Beck Verlag).



Dr. Sven Buth ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD-Hamburg) sowie dem Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS). Seine Forschungsschwerpunkte sind das pathologische Glücksspiel, Epidemiologie und die Entwicklung und Evaluation von Präventionsmaßnahmen.



Dr. Juliane Hilf, Düsseldorf, ist seit 1997 Rechtsanwältin und seit 2004 Partnerin im Bereich Öffentliches Wirtschaftsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer. Seit vielen Jahren betreut sie Mandanten zu glücksspielrechtlichen Themen im nationalen und internationalen Kontext. Zu ihrem Mandantenkreis zählen u. a. Glücksspielanbieter, Investoren, Zahlungsdienstleister und Medienunternehmen.



Dr. Jens Kalke ist stellvertretender Vorsitzender des Institutes für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD, Hamburg). Er hat Politikwissenschaft studiert und über die Drogenpolitik der bundesdeutschen Landtage promoviert. Seit fast 30 Jahren ist er in verschiedenen Feldern der Suchtforschung tätig. In den letzten Jahren hat er zahlreiche Studien im Bereich der (universellen bis indizierten) Glücksspielsucht-Prävention durchgeführt, u. a. Evaluationen und Übersichtsarbeiten zu den Effekten von Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes.



Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M., ist Direktor am Zentrum für Europäische Integrationsforschung und Mitglied der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Seine Lehrtätigkeiten, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte sowie rechtswissenschaftlichen Gutachtertätigkeiten konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf das Recht des Europäischen Binnenmarktes, insbesondere das EU-Wettbewerbsrecht und das Regulierungsrecht (Telekommunikations-, Post- und Energierecht, EU-Beihilferecht, Glücksspielrecht, Gesundheits- und Arzneimittelrecht u. a.). In diesen Rechtsgebieten tritt Prof. Koenig auch vor dem Europäischen Gerichtshof und deutschen Verwaltungsgerichten als Prozessbevollmächtigter auf. Im Rahmen seiner Expertisen berät er regelmäßig Bundes- und Landesministerien sowie Kommunen.



Karsten Königstein, Freiburg i. Br., ist Rechtsanwalt bei der im Glücksspielrecht spezialisierten Kanzlei Benesch & Partner mit bundesweitem Tätigkeitsschwerpunkt im Wett-, Glücksspiel- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Jahrgang 1992. Studium an der Universität des Saarlandes.



Martin Reeckmann, Regierungsdirektor a. D., ist selbständiger Rechtsanwalt in Berlin. Er ist seit 1994 im Glücksspielwesen tätig und verantwortete bis 2002 die Glücksspielaufsicht im Land Berlin. Er ist mit zahlreichen Veröffentlichungen zum Glücksspielrecht hervorgetreten.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen, ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, für Handels- und Gesellschaftsrecht und für Steuerrecht sowie Steuerberater. Jahrgang 1968. 1996 Zulassung zur Anwaltschaft. 1996/1997 KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG in Düsseldorf und freiberufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt. 1998 Promotion an der Universität Trier und Eintritt in die Kanzlei Dr. Schulz & Sozien. Dort bis Ende 2013 Rechtsanwalt im Bereich Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Recht der Neuen Medien sowie Insolvenzverwalter. 2006 Ernennung zum Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht an der FOM Hochschule Essen. Von 2013 bis Oktober 2018 Mitglied des Zweiten Senats des Obersten Landesgerichtes Nordrhein-Westfalen. Seit November 2018 Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs.



Christian Schütze M.A. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD-Hamburg) sowie dem Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS). Er studierte Politikwissenschaft, öffentliches Recht und Erziehungswissenschaft in Hamburg, Bonn und Göttingen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind die Glücksspielforschung und Evaluation von Hilfesystemen und Präventionsmaßnahmen.



Mika Mehran Sharei, Jahrgang 1999; Studium an der Universität Konstanz ab 2017 mit einem gesellschaftsrechtlichen Schwerpunkt; Erste juristische Prüfung 2022; Aktuell: Promotionsvorhaben am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Prozessrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Astrid Stadler an der Universität Konstanz.

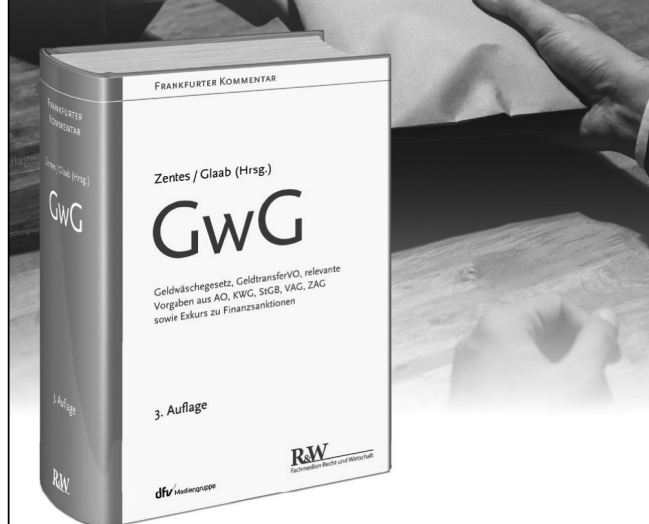


Klaus Umbach, LL.M., Düsseldorf, ist Principal Associate in der Rechtsanwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer in Düsseldorf. Innerhalb der Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht berät er seit 2008 Mandanten umfassend auch zu gewinnspiel- und glücksspielrechtlichen Themen.



Patrick Wittum studiert seit 2017 Rechtswissenschaft an der Universität Bonn und wird durch das Deutschlandstipendium gefördert. Er nahm im universitären Team erfolgreich am Vis Moot teil (2019/2020) und absolvierte das Diploma in Legal Studies an der University of Oxford (2020/2021). Seit 2021 arbeitet er als studentische Hilfskraft am Zentrum für Europäische Integrationsforschung.

Geldwäschegesetz auf aktuellem Stand



Die Neuauflage berücksichtigt

- Sämtliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörden, Guidelines der EBA
- Sämtliche aktuellen EU-Richtlinien und relevanten Umsetzungsgesetze, wie insbesondere
 - Gesetz zur strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche, Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) und das Gesetzgebungspaket der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Aktuelle deutsche und europäische Gesetzesvorhaben
- Exkurs: Finanzsanktionen und deren grundlegende Betrachtungen sowie praxisrelevante Fragestellungen

Zentes/Glaab (Hrsg.)

GwG – Geldwäschegesetz, GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus AO, KWG, StGB, VAG, ZAG sowie Exkurs zu Finanzsanktionen

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022
Frankfurter Kommentar | 1.669 Seiten | geb. | € 279,-
ISBN: 978-3-8005-1808-1

Weitere Informationen
shop.ruw.de/18081

www.shop.ruw.de | Tel 08581 9605-0

Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

ZfWG

Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht

Zitierweise ZfWG

ISSN 2192-0141

18. Jahrgang

Herausgeber

Prof. Dr. Johannes Dietlein; Prof. Dr. Jörg Ennuschat; Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M.; Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M.; Prof. Dr. Markus Ruttig

Schriftleitung

Dr. Felix B. Hüskens (verantwortlich)

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt a. M.,
Tel: +49/(0)69/75 95-11 51, Fax: +49/(0)69/75 95-11 50, felix.huesken@dfv.de

Sonderbeilage

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer dieser Zeitschrift beigefügten Sonderbeilage liegt beim jeweiligen Auftraggeber. Dessen Kontaktdaten sind in der jeweiligen Sonderbeilage abgedruckt.

dfv Mediengruppe

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main, Tel: +49/(0)69/75 95-01, Fax: +49/(0)69/75 95-29 99,
www.zfwg.de; dfv.de

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Compliance-Berater (CB), Datenschutz-Berater (DSB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (G&R), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht „(InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Netzwirtschaften & Recht (N&R), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das „gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZFU), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgRWiss).

Geschäftsführung

Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und Wirtschaft

RA Torsten Kutschke, Tel: +49/(0)69/75 95-27 01, Fax: +49/(0)69/75 95-27 80,
torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen

Matthias Betzler, Tel. +49 69 7595-2785, E-Mail: matthias.betzler@dfv.de
Es gilt Preisliste Nr. 16.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

Jahresvorzugspreis Deutschland (6 Ausgaben): 399,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo.
Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Bestellungen

R&W Kundenservice, Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770,
E-Mail: kundenservice@ruw.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Manuskripte

Manuskriptensendungen werden an die Schriftleitung erbeten (s. o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse wird mitgeteilt: Gesellschafter der Deutscher Fachverlag GmbH sind Herr Andreas Lorch, Heidelberg (42,1908%); Frau Catrin Lorch, Königswinter (10,9358%); Frau Anette Lorch, Büdingen (10,9367%); Frau Britta Lorch, Berlin (10,9367%) sowie die Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main (25%).

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH

Satz

DFV – inhouse production

Druck

medienhaus Plump GmbH | Rolandsecker Weg 33 | 53619 Rheinbreitbach